Angewandter Tierschutz:
Die Kastration verwilderter Hauskatzen

Verwilderte Hauskatzen – ein Dasein am Rande der Gesellschaft

Die Beziehung zwischen Katze und Mensch weist eine Vielzahl von Abstufungen auf; das Spektrum der Haltungsformen reicht von der reinen Wohnungs- bzw. *indoor*-Haltung über die Möglichkeit zum „Freigang“ bis hin zur Haltung im Freien, wie sie im ländlichen Bereich vielfach üblich ist. Von diesen, in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen muss die Gruppe der verwilderten Hauskatzen (engl. *feral cats*) unterschieden werden; sie zählen zu den herrenlosen Tieren, leben in weitgehender Unabhängigkeit vom Menschen und sind nicht mit der wesentlich größeren Gruppe der Streunerkatzen (engl. *stray cats*) gleichzusetzen, da umgangssprachlich auch jene Tiere als „Streuner“ bezeichnet werden, die zwar in menschlicher Obhut gehalten werden bzw. wurden, aber Zugang zum Freien haben, entlaufen sind ausgesetzt wurden (vgl. Abb. 1). Das zentrale Charakteristikum verwilderter Hauskatzen besteht darin, dass sie nicht auf den Menschen sozialisiert sind (vgl. SLATER 2007). Der unfreiwillige Kontakt zum Menschen, z.B. das Einfangen und Handling, fügt den zumeist außerordentlich scheuen Tieren Leiden (schwere Angst, Distress) zu, die diese nicht selten mit Panikreaktionen, die für den Menschen durchaus gefährlich sein können, quittieren.

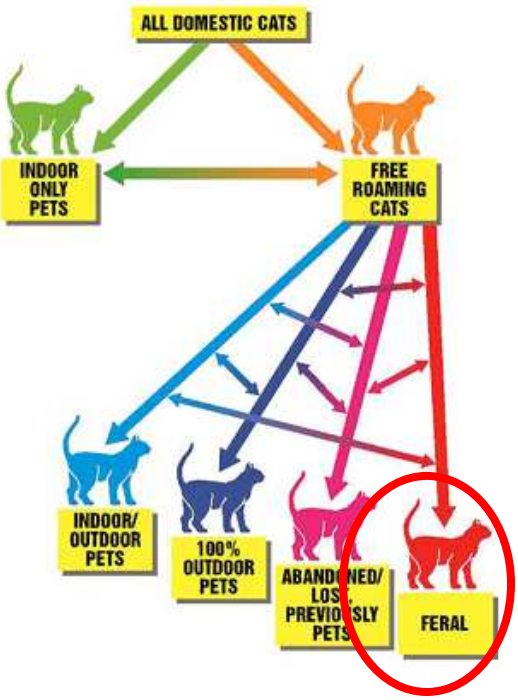

1

Abb. 1

Die unkontrollierte Fortpflanzung verwilderter Hauskatzen kann innerhalb kürzester Zeit zur explosionsartigen Vermehrung der Tiere führen, was u.a. tierschutzrelevante und ökologische Probleme zur Folge hat. Die Tötung überzähliger Katzen bzw. unerwünschter Welpen ist nicht nur aus tierschutzrechtlichen Gründen verboten und aus ethischer Sicht unvertretbar, sondern kann als bloße „Symptombekämpfung“ auf Grund des wissenschaftlich belegten „Vakuumeffektes“ (verstärkte Zuwanderung fremder Individuen) auch keinen nachhaltigen Beitrag zur Lösung des Bestandsproblems leisten (vgl. KALZ 2001). Eine tierschutzkonforme Bestandsregulierung ist daher fixer Bestandteil eines zeitgemäßen Tierschutzes und wird im Hinblick auf Sinnhaftigkeit bzw. Berechtigung kaum mehr hinterfragt.

Kastrationsaktionen – das *Trap, Neuter, Return*-Konzept

Engagierte TierärztInnen und Tierschutzorganisationen leisten im Rahmen der Durchführung von Kastrationsprojekten einen unverzichtbaren Beitrag zum gelebten Tierschutz. Gerade in unserer Wohlstandsgesellschaft verdienen auch Tiere, die keinen Halter haben, ein Mindestmaß an menschlicher Fürsorge. Der fachgerechten und möglichst schonenden, insbesondere stressarmen Durchführung der Aktionen sollte oberste Priorität zukommen.

Da aus Tierschutzgründen nur ganz junge und einzelne handzahme Tiere in Tierheimen untergebracht bzw. an private Halter vermittelt werden können, hat sich ausgehend von Großbritannien und Dänemark seit den 1970er Jahren das Konzept des *Trap, Neuter and*

Return (*TNR*), also das Einfangen, Kastrieren und Freilassen, verwilderter Hauskatzen als international anerkannte Methode der tierschutzkonformen Bestandsregulierung verwilderter Katzen etabliert. Die Tiere werden gefangen, kastriert, markiert und an Ort und Stelle wieder frei gelassen.

Professionell durchgeführte Kastrationsaktionen schaffen die Voraussetzungen für eine stabile und weitgehend gesunde Population verwilderter Hauskatzen. Da ein schlechter Gesundheitsstatus bzw. eine hohe Seuchenprävalenz in Kolonien verwilderter Hauskatzen nicht nur ein Tierschutzproblem darstellt, sondern auch eine konkrete Gefahr für Menschen und Heimtiere, insbesondere für „Freigängerkatzen", bedeutet, liegen Bestandskontrolle bzw. –betreuung nicht zuletzt auch im menschlichen Interesse.

Fachgerechte Durchführung und Stressreduktion als oberste Priorität

Die professionelle Durchführung von Kastrationsaktionen umfasst das möglichst stressarme Einfangen der Tiere, den Transport zum Tierarzt bzw. Operationsort, die Narkotisierung, eine Untersuchung und veterinärmedizinische Grundversorgung, die Vornahme der Kastration und das Markieren des kastrierten Tieres. Nachdem die Katze sich vollständig von der Narkose erholt hat, wird sie an jenem Ort freigelassen, an dem sie gefangen wurde.

Das Einfangen der Tiere erfolgt in der Regel mit Hilfe spezieller Fallen, die mit Futter bestückt werden. In unbebauten Gebieten kann auch die Teleinjektion (Blasrohr) zum Einsatz kommen, was das selektive Fangen unkastrierter Tiere ermöglicht und als besonders schonende Fangmethode gilt (vgl. LERCH-LEEMANN 1997). Zentrale Bedeutung kommt der Kennzeichnung der kastrierten Tiere zu: Erhalten diese keine aus der Distanz deutlich wahrnehmbare Markierung, so ist es unvermeidbar, dass bereits kastrierte Tiere erneut gefangen und – bei der Suche nach einem allfälligen Microchip – auch gehandelt werden. Kastrierte Kätzinnen laufen Gefahr, ein weiteres Mal in Narkose gelegt oder sogar neuerlich operiert zu werden, da die Operationsnarben in vielen Fällen nicht mehr zweifelsfrei ertastet werden können.

Das Abtrennen einer Ohrspitze (Ohrspitzenmarkierung, *ear tipping*) ist die einzige Methode, die es ermöglicht, kastrierte Katzen bereits auf Distanz zweifelsfrei von unkastrierten Individuen zu unterscheiden: E*ar tipping identifies free-roaming cats that have been sterilized. […] Ear tipping provides immediate visual identification, which alerts animal control that a cat is part of the colony. It also helps colony caretakers track which cats have been trapped and altered, and identify newcomers who have not Ear tipping protects the cats, because it visibly identifies a free-roaming cat as altered, which prevents the need for future transport, stress and anaesthesia* (www.feralcatproject.com).

Dabei wird der Katze unmittelbar vor oder nach der Kastration, jedenfalls aber noch in Vollnarkose, ein kleines Stück einer Ohrspitze abgetrennt. Dadurch entsteht ein gerader Schnitt, der nicht mit den Folgen einer Kampfverletzung verwechselt werden kann (vgl. Abb. 2).

Ist das Abtrennen einer Ohrspitze aus der Sicht des Tierschutzes vertretbar?

Bei der Ohrspitzenmarkierung handelt es sich um eine international anerkannte Markierungstechnik für verwilderte Hauskatzen, die u.a. von so renommieren Einrichtungen wie der *Humane Society of the United States* (*HSUS*), der *Universities*

Federation for Animal Welfare (*UFAW*), der *World Society for the Protection of Animals* (*WSPA*) und dem *Feline Adivsory Bureau* (*FAB*) bzw. der *European Society of Feline Medicine* (*ESFM*) befürwortet bzw. ausdrücklich empfohlen wird. Selbstverständlich hat das *ear tipping* wie jede veterinärmedizinische Maßnahme fachgerecht zu erfolgen; tierärztliche MitarbeiterInnen amerikanischer Katzenschutzorganisationen haben daher Anweisungen zur Guten Fachlichen Praxis verfasst, die strikt zu befolgen sind (vgl. z.B. *Alley Cat Allies* 2003; *Feral Cat Coalition* 2000; *WSPA* 2001).

Obwohl das *ear tipping* im österreichischen Tierschutzrecht nicht ausdrücklich geregelt ist, ist das Abtrennen einer Ohrspitze zur Markierung verwilderter kastrierter Hauskatzen als zulässige Maßnahme zu betrachten: Gem. § 7 TSchG[1] ist die fachgerechte Kennzeichnung von Tieren aus dem Eingriffsverbot ausgenommen, wenn sie in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften erfolgt. Da Vorschriften zur Kennzeichnung von Heimtieren im österreichischen Recht nur für Hunde[2] und – im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Verbringen – für Hunde, Katzen und Frettchen (*Pet Pass*)[3], nicht hingegen für verwilderte Hauskatzen in Geltung stehen, ist das *ear tipping* an Hand der allgemeinen Vorschriften des TSchG, d.h. im Lichte des Verbotes der Tierquälerei (§ 5 Abs. 1 TSchG), zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Maßnahme am vollständig narkotisierten Tier durchgeführt wird und daher weder Schmerzen noch Leiden bzw. schwere Angst iSd § 5 Abs. 1 TSchG verursacht. Die durch das *ear tipping* erzielten Vorteile für den Schutz der verwilderten Katzen und für den zielgerichteten Mitteleinsatz überwiegen die Nachteile, die mit der Beschädigung der körperlichen Integrität der Katzen verbunden sind. Der Schaden, der dem Tier durch die Ohrspitzenmarkierung zugefügt wird, ist als gerechtfertigt zu betrachten, da er eine dem Ausmaß nach geringfügige Abweichung vom physischen Normalzustand darstellt, dem Schutz des Tieres dient und keine gelindere Methode verfügbar ist, die den Zweck der Ohrspitzenmarkierung erfüllt.

Keine gleichwertige Alternativen

Für die Methode der Ohrspitzenmarkierung spricht vor allem der Umstand, dass keine Alternative zur Verfügung steht, die es ermöglicht, Kastraten bereits aus der Distanz von noch intakten Individuen zu unterscheiden. Tätowierungen an der Innenseite einer Ohrmuschel sind schon aus geringer Entfernung nicht erkennbar, ein Microchip kann äußerlich überhaupt nicht wahrgenommen werden und sagt zudem ohne Registrierung der Daten des Tieres nichts darüber aus, ob es sich tatsächlich um ein kastriertes Tier handelt. Ohrmarken und Halsbänder kommen auf Grund der geringen Haltbarkeit und Verletzungsgefahr nicht in Frage. J. LEVY vom *College of Veterinary Medicine* der Universität Florida, die seit mehr als 15 Jahren Kastrationsprojekte in Kalifornien, North Carolina und Florida betreut, bezeichnet das *ear tipping* daher als „*universally accepted […] and only reliable choice for identifying sterilized feral cats* (LEVY o.J).

Stellt das *ear tipping* das Kupierverbot in Frage?

Die mitunter geäußerte Befürchtung, die Anwendung des *ear tipping* könnte das Verbot des Kupierens der Ohren von Hunden in Frage stellen, mag aus der Sicht des Tierschutzes lobenswert sein, erweist sich aber als völlig unbegründet. Während es sich beim Kupieren um eine kosmetische Maßnahme handelt, die dazu dient, das phänotypische Erscheinungsbild von Hunden aus traditionellen bzw. ästhetischen Überlegungen in rassetypischer Weise zu verändern, dient das Absetzen einer Ohrspitze

---

[1] Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 35/2008 vom 11.1.2008.
[2] Vgl. § 24a TSchG.
[3] Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG.

bei verwilderten Hauskatzen ausschließlich dem Schutz der Tiere. Abgesehen davon, dass die Maßnahme nur im Hinblick auf verwilderte Hauskatzen als zulässig zu erachten ist, scheint es außerordentlich unwahrscheinlich, dass die Ohrspitzenmarkierung zum Modetrend unter Katzenhaltern avanciert.

Kostenersparnis zu Gunsten des Tierschutzes

Während Maßnahmen zum Schutz der Tiere zumeist Kosten verursachen und daher häufig aus finanziellen Gründen zum Scheitern verurteilt sind, gehen im Hinblick auf die Markierung verwilderter Hauskatzen Tierschutzerwägungen und pekuniäres Nutzenkalkül Hand in Hand, da das *ear tipping* nicht nur eine im Interesse des Tierschutzes gelegene Maßnahme, sondern auch die kostengünstigste Methode zur Markierung kastrierter verwilderter Hauskatzen darstellt. Der erhöhte Kostenaufwand, der im Zusammenhang mit anderen Methoden, insbesondere mit der elektronischen Kennzeichnung und Registrierung der Tiere, entsteht, ist schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil der Schutz der verwilderten Hauskatzen durch diese Kennzeichnungsmethode nicht verbessert, sondern, wie bereits erwähnt, eher verschlechtert wird und zudem die Gefahr besteht, dass die Effizienz der Programme durch wiederholtes Fangen, Handling und Narkotisieren bereits kastrierter Tiere sinkt. Schließlich kann jeder Cent, der im Zusammenhang mit der Markierung der Katzen eingespart wird, in die Kastration weiterer Tiere investiert werden.

Kastrationsaktionen und Katzen mit Freigang

Jede Kastrationsaktion birgt das Risiko, dass auch die eine oder andere in menschlicher Obhut gehaltene Freigängerkatze kastriert wird. Dies ist grundsätzlich ganz im Sinne des Tierschutzes, zumal die Kastration von Katzen, die sich regelmäßig im Freien aufhalten, durch das Tierschutzrecht angeordnet wird.[4] Zuchttiere dürften kaum Gefahr laufen, gegen den Willen ihres Halters kastriert zu werden, da diese in der Regel reine „Stubenkatzen“ sind. Da jeder Kastrationskandidat vor der Operation auf das Vorhandensein eines Mikrochips untersucht wird, besteht die beste „Versicherung“ gegen eine allenfalls ungewollte Kastration bzw. Markierung von Freigängerkatzen darin, die Tiere chippen und registrieren zu lassen. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung sollte dies für jeden verantwortungsvollen Katzenhalter ohnehin selbstverständlich sein.

Sollte es dennoch passieren, dass eine gehaltene Katze auf andere Art als durch eine agonistische Auseinandersetzung mit einem Artgenossen einer Ohrspitze verlustig geht, so dürfte dies der Zuneigung ihres Halters eigentlich keinen Abbruch tun. Welcher wirkliche Katzenfreund wäre seiner Katze nur deshalb weniger zugetan, weil ihr ein kleines Stückchen eines Ohres fehlt?

Fazit

Das *ear tipping* stellt eine weithin akzeptierte tierschutzkonforme Methode zur Markierung kastrierter Individuen verwilderter Hauskatzenkolonien dar, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund dessen, was Nutztieren an Eingriffen zugemutet wird, als tierschutzkonform zu betrachten ist. Wer dies in Frage stellt, gefährdet die Effizienz und damit letztlich den Erfolg der aus Tierschutzsicht dringend erforderlichen Projekte zur Bestandskontrolle verwilderter Hauskatzen.

---

[4] Abschnitt 2 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007; bedauerlicherweise sind Katzen in „bäuerlicher Haltung“ von dieser Verpflichtung nach wie vor ausgenommen.

Kontakt:
DDr. Regina Binder
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
regina.binder@vu-wien.c.at

Literatur:

KALZ, B. (2001): Populationsbiologie, Raumnutzung und verhalten verwilderter Hauskatzen und der Effekt von Maßnahmen zur Reproduktionskontrolle. Diss. rer.nat. Humboldt-Universität Berlin.

LERCH-LEEMANN, C. (1997): Bestandsregulierung bei Katzen. In: Das Buch vom Tierschutz. Hrsgeg. v. H.H. Sambraus und A. Steiger. Bearbeitet von 61 Fachwissenschaftlern. Stuttgart: Ferdinand Enke. S. 791 – 795.

SLATER, M. R. (^{2}2007), *The Welfare of Feral Cats*, in: I. Rochlitz (ed.), The Welfare of Cats, S. 150.

WORLD SOCIETY FOR THE PROTECTION OF ANIMALS (WSPA, 2001): Cat Care and Control. A practical guide to the management of companion, stray, and feral cats. Ed. By J. Remfry. 2. Aufl.

Internetquellen:

LEVY, J. (o.J.): Pawprints & Purrs, Inc.: Ear tipping of Feral Cats – Universally Accepted (www.sniksnak.com/cathealth/eartipping.html)